

Amtliche Bekanntmachung
nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südost, Meesenring 9, 23566 Lübeck vom 26.08.2019- Az.: LLUR -G30/2017/014-018-.

Kreis Herzogtum-Lauenburg, **Gemeinden** Bälau, Poggensee, Panthen (Ortsteil Mannhagen)

Die Firma Naturwind GmbH, Schelfstr. 35 in 19055 Schwerin, hat mit Datum vom 21.08.2017, aktualisiert am 22.08.2019, beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume eine Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt.

Gegenstand des Genehmigungsantrages ist die Errichtung und der Betrieb von 5 Windkraftanlagen vom Typ Nordex N149 mit einer Nabenhöhe von je 125 m, einem Rotordurchmesser von je 149 m, einer Gesamthöhe von je 200 m sowie einer Nennleistung von je 4.500 kW im Außenbereich der Gemeinden Bälau, Panthen (Ortsteil Mannhagen) und Poggensee.

Das Vorhaben soll an folgenden Standorten realisiert werden:

WEA 1: Gemarkung: Poggensee, Flur 6, Flurstück 13/2;

WEA 2: Gemarkung: Poggensee, Flur 6, Flurstück 13/2;

WEA 3: Gemarkung: Mannhagen, Flur 1, Flurstück 96;

WEA 4: Gemarkung: Mannhagen, Flur 1, Flurstück 95/1;

WEA 5: Gemarkung: Bälau, Flur 2, Flurstück 2/2.

Die beabsichtigte Maßnahme bedarf einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I. S. 1274), zuletzt geändert am 08.04.2019 (BGBl. I S.274), in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S.1440).

Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 c) der 4. BImSchV in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, da es sich um ein Vorhaben gemäß Nr. 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 zu § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I. S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz am 13.5.2019 (BGBl. I S.706), handelt.

Mit dem Antrag und den Antragsunterlagen wurde ein UVP-Bericht (Bericht zu den voraussichtlichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) genannten Schutzgüter) vorgelegt.

Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das o.a. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. mit § 8 Abs. 1 und § 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i. d. F. der Bekanntmachung 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882), wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Für das Vorhaben wurden insbesondere folgende entscheidungserhebliche Berichte (Gutachten) und Empfehlungen vorgelegt:

- Angaben zu Emissionen und Immissionen,
- Angaben zur Emissionsminderung (Schallgutachten, Schattenwurfgutachten),
- Angaben zu Sicherheitseinrichtungen – Blitzschutz, Rotorblattvereisungsüberwachung,
- Angaben zum Arbeitsschutz,

- Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz,
- Angaben zum Natur-, Landschafts- und Bodenschutz (Landschaftspflegerischer Begleitplan),
- Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG (Fachgutachten Vögel, Fachgutachten Fledermäuse),
- Angaben zur Umweltverträglichkeit – Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht).

Auslegung der Antragsunterlagen:

Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom **16.09.2019** bis **16.10.2019** bei folgenden Behörden zur Einsicht aus:

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Regionaldezernat Südost, Meesenring 9, 23566 Lübeck, Zimmer EG 21.1
(zuständige Genehmigungsbehörde),
 - montags bis donnerstags von 9:00 Uhr bis 15:30 Uhr
 - freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 - sowie gegebenenfalls nach Vereinbarung (Tel.: 0451 / 885-416 od. 885-407/
Zentrale: 0451 / 885-0)
- Amt Sandesneben-Nusse, Amtsgraben 4, 23898 Sandesneben, Bauverwaltung Zimmer 2.07
 - montags, mittwochs und freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr,
 - donnerstags von 14:30 bis 17:30 Uhr,
 - dienstags geschlossen
 - sowie ggf. nach Vereinbarung (Tel. 04536/1500-207);
- Amt Breitenfelde, Wasserkrüger Weg 16, 23879 Mölln, Erdgeschoss Raum 8
 - montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8:30 bis 12:00 Uhr,
 - donnerstags von 15:00 bis 18:00 Uhr,
 - sowie ggf. nach Vereinbarung (Tel. 04542 803 105);

Einwendungen gegen das Vorhaben:

- Während der Auslegungsfrist und bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom **17.10.2019 bis zum 18.11.2019**, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder per Fax bei den vorgenannten Behörden erhoben werden.
Für das Erheben von Einwendungen in elektronischer Form sind die Formerfordernisse des § 52a Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. 1992, S. 243, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.02.2019 (GVOBl. S. 42), zu beachten.
Die Einwendung muss mit Namen und Anschrift versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist bei einer der Auslegungsstellen eingegangen sein.
- Die Einwendungen sind der Antragstellerin und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt werden, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.
- Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden deren/dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht erforderlich sind, um die Betroffenheit beurteilen zu können.
- Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Erteilung der Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Gerichtsverfahren.
- Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Erörterungstermin – Entscheidung:

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem öffentlichen Termin erörtern.

Wenn ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist dafür **Mittwoch, der 15.01.2020 ab 10.00 Uhr** im Sitzungssaal Dachgeschoss des LLUR Regionaldezernat Südost, Meesering 9 in 23566 Lübeck vorgesehen. Sollte die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen sein, wird sie an den folgenden Arbeitstagen ab 10.00 Uhr am selben Ort fortgesetzt.

Wenn keine Einwendungen erhoben wurden, findet der Erörterungstermin nicht statt.

Der Zweck des Erörterungstermins besteht darin, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, und den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit zur Erläuterung ihrer Einwendung zu geben. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume durchgeführt wird, sofern Einwendungen erhoben wurden. Die Entscheidung, ob der Erörterungstermin stattfindet, wird im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein, im Internet unter www.llur.schleswig-holstein.de sowie gemäß § 20 UVPG im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Schleswig-Holstein <https://www.uvp-verbund.de/freitextsuche> öffentlich bekannt gemacht.

Wurden keine Einwendungen erhoben, erfolgt keine Bekanntmachung.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

8.